

Verhandlungen, bei welchen die Öffentlichkeit im Gerichtssaale nicht ausgeschlossen worden, zu untersagen befugt sein soll, wenn im Laufe der Verhandlungen eine Gefährdung der Sittlichkeit sich herausgestellt hat, kann man nur billigen. Dagegen hat die Novelle auch ihre bedenklichen Seiten und vor allem muß ein Gesetz darauf eingerichtet sein, daß es mit dem Schuldigen nicht auch den Unschuldigen trifft.

Dies ist aber bei den Bestimmungen über unzüchtige Schriften und Darstellungen zu befürchten. Auf Grund derselben könnte ein rigoroser Staatsanwalt die weltbekanntesten acht Wagnisgruppen auf der Berliner Schloßbrücke konfiszieren lassen. Das Klassisch-Schöne ist darum noch nicht unsittlich, weil es sich nackt darstellt und wenn ja, so findet bei ihm der Satz seine Bestätigung, daß dem „Reinen alles rein“ sei, wogegen die Unsittlichkeit ihre Stoffe auch aus dem an sich Reinsten und Edelsten hernehmen kann.

Das Gesetz in einem konstitutionellen Staatswesen soll dem Volksempfinden Ausdruck geben; das deutsche Volk steht glücklicherweise noch nicht auf einer so niedrigen Stufe der Moral und Sittlichkeit, daß es die skizzierte Novelle als mit seinem Empfinden im Widerspruch stehend abzulehnen hätte. Nur müßten Regierung und Reichstag noch das Möglichste thun, um zu verhindern, daß aus diesem Gesetze von ungeschickten Organen Stride für die geistige Bewegung gedreht werden können.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Bundesrath wird sich in nächster Zeit mit einem Gesetzentwurf über die Bestrafung des Verrathes militärischer Geheimnisse zu beschäftigen haben. Es handelt sich bei diesem Gesetzentwurf, wie ein Berliner Börsenblatt erfährt, im Wesentlichen darum, die weiten Maschen, welche die seither geltenden Gesetze hatten und welche selbst manchen überführten Spion durchschlüpfen ließen, enger zu knüpfen. Man sucht hierbei auf Erfahrungen, die man bei verschiedenen Prozessen gemacht hat, welche vor dem Reichsgericht in Leipzig als der zuständigen Instanz in Reichsverraths-Angelegenheiten geführt worden sind. Es ist mehr als einmal vorgekommen, daß dort dem Buchstaben des Gesetzes gemäß Personen vom Richter freigesprochen werden mußten, die überführt waren und auch gar nicht bestritten, Handlungen begangen zu haben, welche zum mindesten Vorbereitungen und Beihilfen zum Landesverrath waren, die aber nach der geltenden Gesetzgebung nicht mit Strafe bedroht waren. Diese Lücken sollen ausgefüllt werden.

— Wiederum wird sich der deutsche Reichstag mit dem so oft erörterten und angenommenen Antrage auf Entschädigung unschuldig Verurtheilter beschäftigen. Die deutsche Justizverwaltung nimmt nach wie vor einen durchaus ablehnenden Standpunkt zu dieser Forderung ein, nicht weil sie deren Berechtigung oder Billigkeit anzweifelt, sondern weil sie der Ansicht ist, daß eine Regelung dieser Angelegenheit von Reichswegen unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnen würde. Es ist deshalb schon häufig in den Einzelstaaten der Versuch gemacht worden, unabhängig von der Reichsgesetzgebung diese Frage zu lösen. Neuerdings ist in der badischen Kammer der Antrag eingebracht worden, die badische Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, wodurch die staatliche Entschädigung freigesprochener oder außer Verfolgung gesetzter Angeschuldigter und im Wiederaufnahme-Verfahren freigesprochener Verurtheilter für den durch die verbüßte Unternehmungshaft bezw. Strafhaft erwachsenen Schaden geregelt wird. Dieser Antrag geht, wie man sieht, viel weiter, als der von freisinniger Seite wiederholt im Reichstage gestellte, er geht eigentlich zu weit. Es ist kaum durchführbar, auch die Freigesprochenen ohne Ausnahme zu entschädigen. Man wird unter allen Umständen von denjenigen Angeschuldigten abzusehen haben, die lediglich mangelnder Beweise wegen freigesprochen worden sind. Im Uebrigen aber wäre es im höchsten Maße erwünscht, daß, wenn nun einmal das Reich außer Stande ist, für die unschuldig Verurtheilten etwas zu thun, alle Einzelstaaten, namentlich aber auch Preußen, diese richtige, kaum mehr bei Seite zu schiebende Angelegenheit regeln möchten.

— Bekanntlich werden nach § 300 des Strafgesetzbuches Angestellte eines Handlungshauses, die treulos Bezugsquellen, Herstellungsmittel und Kundenlisten an Konkurrenten ihres Prinzipals mitgetheilt haben, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft. Auch kann auf eine hohe Buße für den Geschädigten erkannt werden. Im Hinblick auf verschiedene neuere Fälle ist in Reichstagskreisen angeregt worden, auch denjenigen unter Strafe zu stellen und mit einem Schadenersatz zu strafen, der eigennützig den Verrath treuloser Bediensteten für sich verwerthet. Er ist in der That nicht viel besser als ein Dieb. Es dürfte demnächst ein dahin gehender Antrag eingebracht werden.

— Oldenburg, 20. Januar. Der verhaftete Pastor Müller zu Goldenstedt hat, wie sich jetzt

durch die gerichtliche Untersuchung herausstellt, seine Gemeinde im vollsten Sinne des Wortes ausgezogen und arm gemacht. Fast jeder der Gemeinde-Interessenten ist betheiligt, ausgenommen einige größere Besitzer, die ihre Geldgeschäfte selbst besorgten. Unter den Letzteren fallen aber ein paar Leute mit ziemlich bedeutenden Summen hinein, und das sind diejenigen, die er seine besten Freunde nannte. Bedauerlicherweise kostet dem Gemeindevorsteher Bruntorst zu Goldenstedt seine Vertrauensseligkeit und Gutmüthigkeit fast sein ganzes Vermögen. Müller hatte sich nämlich von ihm die Unterschriften von Kirchenrathsmitgliedern beglaubigen lassen. In dem Altenstück handelte es sich um die Anleihe einer größeren Summe für Kirchenzwecke. Wie oft üblich, fragte der Gemeindevorsteher nicht erst bei den unterzeichneten Personen nach, ob sie ihre Namensunterschrift vollzogen hätten, da der Pastor eine schleunige Abreise vorgab. Die unterzeichneten Namen der Kirchenrathsmitglieder waren gefälscht, das betreffende Bankinstitut besteht jetzt beim Gemeindevorsteher auf Schadloshaltung.

— Wiesbaden. Folgenden Beitrag zu dem leidigen Kapitel vom Schießen des Militärs in belebten Straßen bringt der „Rhein. Cour“: Am 19. d. früh gegen 8 Uhr entfloch ein Deserteur des heff. Inf.-Regiments Nr. 118, welcher Tags zuvor festgenommen worden war, in dem Kirchenreul zwischen der Friedrichstraße und der katholischen Kirche, eben als die Kinder aus der Kirche zur Schule gingen, den ihn transportirenden beiden Soldaten; Letztere sandten dem Deserteur vier Schüsse nach, durch deren einen der Deserteur leicht gestreift wurde. In der Rheinstraße nahmen die Soldaten den Flüchtling wieder fest, worauf er nach Offenbach abgeliefert wurde. Daß die Gefahr für die Kinder, von einer der Kugeln getroffen zu werden, sehr groß war, liegt auf der Hand.

— Rußland. Die Furcht des Zaren vor Attentaten ist gegenwärtig auf den Höhepunkt gestiegen. Der Umstand, daß der Zar nicht zur Neujahrsbeglückwünschung, mindestens zur Wasserweihe, nach Petersburg gefahren sei, gilt in den weitesten Kreisen als eine Bestätigung der umlaufenden Attentatsgerüchte. Die Unterlassung der Reise wird dadurch erklärt, daß die Behörden dem Zaren aus Rücksicht auf seine persönliche Sicherheit neuerdings die Fahrt nach Petersburg abgerathen hätten. — Beim Neujahrsempfang im kaiserlichen Schloß zu Warschau soll Generalgouverneur Gurko zu den versammelten Vertretern des polnischen Adels in einer Ansprache unter anderem Folgendes gesagt haben: „Meine Herren, mir wird berichtet, daß Sie in diesem Jahre nicht tanzen wollen, und zwar aus polnisch-patriotischen Gründen. Ich gebe Euch den guten Rath, tanzt lieber freiwillig, das wird Euch sicherlich lieber sein, als wenn ich Euch tanzen mache.“ Die Meldung, die Abberufung Gurkos aus Warschau stehe bevor, ist inzwischen als falsch bezeichnet worden. Bekanntlich hat der Warschauer Generalgouverneur schon oft Ansprachen gehalten, die sich durch die nämliche Brutalität auszeichneten.

Locale und sächsische Nachrichten.

— Schönheide, 21. Jan. Am heutigen Vorm. in der zwölften Stunde wurde eine im unteren Ortstheile wohnende Wittve auf dem Boden ihres Hauses erhängt aufgefunden. Familienzwistigkeiten sollen angeblich die bedauerwerthe Frau in den Tod getrieben haben. — Am Nachm. desselben Tages fand man dann den 11jährigen Sohn eines hiesigen Handarbeiters an seiner Kammerthür erhängt todt vor. Was den Schulknaben zu dieser That veranlaßt hat, ist uns bisher noch nicht bekannt geworden.

— Leipzig, 23. Januar. Die hiesigen Buchdruckergehülfen hielten am gestrigen Abend eine gutbesuchte öffentliche Versammlung hier ab, welche ein beredetes Zeugniß von den Gesinnungen dieser Herren ablegte. Obwohl früher wiederholt versichert worden war, daß der Buchdruckerstand nichts mit der Sozialdemokratie zu thun habe, verpflichteten sich gestern die Anwesenden durch eine dahingehende Resolution, sich der sozialdemokratischen Partei anzuschließen und zur Verwirklichung der sozialdemokratischen Ziele mit beizutragen. Daß unter solchen Umständen die früheren Ausständigen nicht mehr die geringsten Sympathien seitens des großen Publikums genießen, dürfte als selbstverständlich zu erachten sein. Die Führer des völlig verunglückten Ausstandes suchen sich durch vorgedachte Manipulation lediglich vor den gerechten Vorwürfen der ausständig Gewesenen zu schützen und sich möglichst noch mit einem Glorienschein zu umgeben. Seitens der Prinzipale sind übrigens neuerdings Vereinbarungen getroffen, um jedem Ausstande von vornherein nunmehr wirksam entgegenzutreten zu können und denselben unmöglich zu machen.

Weniger Geschmach an der sozialdemokratischen Propaganda legen nachfolgende Zeilen an den Tag: Ein früheres Mitglied des sozialdemokratischen Leipziger Arbeitervereins, das sich am Buchdruckerstreik betheiligt, hat dem Vorstand ein Schreiben übersandt, in welchem es heißt: „Wie der Arbeiter sein Geld los wird, wissen jetzt die Buchdruckergehülfen ganz genau. — Außerdem schäme man auf die

Tanzböden und dergleichen Anstalten, wo die Brüder mit den Schwestern ein fideles Leben führen u. s. w., und man weiß, wohin das Geld kommt, außer den Summen, welche die Arbeiter steuern für die Agitatoren und Oberhäupter der Genossen. Ich für meinen Theil bin kurirt und werde mich nicht mehr bestimmen lassen, Steuern zu zahlen in grundlose Kassen.“

— Zwickau, 21. Jan. Dritte Strafkammer. Der Baugewerke Bernhard Kluge in Wildenthal hatte für den Waldarbeiter Pilz daselbst einen Hausbau auszuführen und hat bei Beginn desselben von auf dessen Grundstück umherliegenden alten Brettern Kalkkäfen, die er dann als sein Eigenthum angesehen, angefertigt, ohne daß Pilz hiervon Kenntniß gehabt haben will. Kluge behauptet jedoch, daß Pilz ihm bei Abschluß des Bauvertrages ausdrücklich erklärt habe, das umherliegende alte Material möglichst mit zu verwenden. Während des Baues sind nun Beide zerfallen, Kluge gab den Bau auf, Pilz zeigte Kluge wegen Diebstahls dieser Bretter an und Kluge verklagte Pilz wegen Bezahlung der Kosten des von ihm übernommenen Baues. In der am 9. Dezember v. J. gegen Kluge angehaltenen Hauptverhandlung wurde nun Kluge des Diebstahls für überführt erachtet und deshalb zu einer Woche Gefängniß verurtheilt, erhebt aber gegen dieses Strafurtheil, weil er nur mit Kenntniß des Pilz die Bretter verwendet habe und daher unschuldig sei, Berufung und es wurde Kluge in zweiter Instanz — unter Aufhebung des Urtheils erster Instanz — kostenlos freigesprochen.

— Zwickau. Ein ganz mittelloses Dienstmädchen aus Böhmen wurde Donnerstag Abend von einem Schutzmann auf hiesigen Bahnhofe betrogen, und erzählte, daß sie mit einem angebl. Klempner, Namens Spigner, welchen sie in Chemnitz kennen gelernt und welcher aus dem Vogtlande sein wollte, hier per Bahn angekommen sei, um mit in die Heimath Spigners zu fahren. Derselbe habe sie aber hier im Stiche gelassen, nachdem er ihr zuvor ein Portemonnaie mit 3 Thalern und einen Pfandschein über ihren in Chemnitz verpfändeten Koffer abgedeckt hatte. Vorläufig wurde das Mädchen in der Wägebherberge untergebracht und es wird nun der Versuch gemacht werden, den Betrüger auszumitteln.

— Wenige Städte Sachsens, ja vielleicht kaum eine noch, werden so zahlreich milde Stiftungen mit so ansehnlichen Beträgen besitzen als Freiberg. Ganz abgesehen von den, von anderen dortigen Behörden verwalteten gemeinnützigen Stiftungen stehen allein unter der Verwaltung des Rathes 143 Stiftungen und 12, deren Erträgnisse ganz oder theilweise der städtischen Schullasse zufließen. Diese über anderthalbhundert Stiftungen sind zum großen Theil hoch dotirt, die uralte St. Johannis-Hospital-Stiftung besitzt allein ein Vermögen, welches Ende 1890 die Höhe von 2,242,654 Mk. erreicht hatte. Die Vermögenssumme der oben bezeichneten 143 Stiftungen war Ende 1890: 3,533,894 Mk. zu welcher Summe noch über 2 Mill. Mark für die übrigen Stiftungen kommen.

— Schneeberg, 22. Jan. Im hiesigen Königl. Lehrerseminare waren im Verlaufe dieser Woche unter den Schülern zahlreiche Erkrankungen an Influenza vorgekommen. Auf Anordnung des Bezirkstarztes Dr. Kalkoff aus Schwarzenberg, der heute eine eingehende Untersuchung des Gesundheitszustandes im Seminare vornahm, wurde das Seminar auf 14 Tage geschlossen. Der Unterricht in der Seminar-schule erleidet dagegen, da unter den Seminarlehrern Erkrankungen nicht eingetreten sind, keine Unterbrechung. — Die Influenza ist überhaupt in den Seminaren zu Dschag, Löbau, Dresden-Friedrichstadt, Grimma I und II und Waldenburg, neuerdings auch in Auerbach aufgetreten.

Amtliche Mittheilungen aus der I. öffentlichen Sitzung des Stadtverordneten-Collegiums

am 2. Januar 1892, Vormittags 11 Uhr.

Vorsitzender: Zu Pkt. 1 und 2 Herr Bürgermeister Dr. Körner; zu Pkt. 3 und 4 Herr Vorsteher Hertel. Anwesend sämtliche Stadtverordnete.

Vom Rathe sind noch vertreten die Herren Stadtrathe Rechtsanwalt Landrock, Eugen Dörfel und Alfred Reichner.

1) Einweisung der wieder- bez. neugewählten Stadtverordneten.

Der Vorsitzende spricht dem Collegium zunächst seinen Glückwunsch zum Jahreswechsel aus, hoffend und wünschend, daß die Thätigkeit des Collegiums auch im neuen Jahre eine recht segensreiche sein möge.

Er giebt sodann über die städt. Verwaltung im vergangenen Jahre einen kurzen Bericht und führt des Weiteren die Vorlagen an, mit welchen sich das Collegium voraussichtlich im nächsten Jahre zu beschäftigen habe. Er erinnert an den Schulbau, die Umgestaltung des Schulwesens, die Begründung einer gewerblichen Fortbildungsschule, die Einführung der Biersteuer, die Einrichtung der Wasserleitung und dergl. mehr. Hierauf werden die mit Beginn des Jahres in das Collegium neugetretenen Stadtverordneten von dem Vorsitzenden in dieses Amt eingewiesen, wobei derselbe der Erwartung Ausdruck giebt,